

## **konkretes Normenkontrollverfahren**

*Der Antrag hat Aussicht auf Erfolg wenn er zulässig und Begründet ist*

### 1. Zulässigkeit

#### I. Zuständigkeit

- Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Zulässigkeit nach Art. 100 I GG i.V.m. §§ 13 Nr. 11, 80ff. BVerfGG

#### II. Vorlageberechtigt

- Jedes Gericht
  - ✚ Ein unabhängiger Spruchkörper durch oder aufgrund eines formelle gültigen Gesetzes Aufgabe eines Gerichtes erfüllt.

#### III. Vorlagegegenstand

- Ein formelles nachkonstitutionelles Gesetz
  - ✚ Nach 1949 oder in den Willen nachkonstitutionell aufgenommen (z.B. durch Neuverkündung)

#### IV. Vorlagegrund

- Ein Gericht hält ein Gesetz für Verfassungswidrig und Entscheidungserheblich

#### V. Form & Form

- Ergibt sich aus §§ 80, 23 I BVerfGG
  - ✚ Vorlagebeschluss (§ 80 I BVerfGG)
  - ✚ Begründung
  - ✚ Beifügung der Akten
  - ✚ **Eine Frist ist nicht zu beachten**

### 2. Begründetheit

#### I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

- Zuständigkeit
  - ✚ Art. 70 ff. GG
- Verfahren
  - ✚ Art. 76 ff., 79 II GG
- Form
  - ✚ Art. 82 GG

#### II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

- Mit welchem GG könnte es im Konflikt stehen?